

mäßig eng umgrenzte Aussagen machen. In einem einzigen Falle läßt sich sogar die Rezeption einer Defretale durch ein Volksrecht nachweisen: die Erlaubnis zum Heringsfang an Sonn- und Festtagen ist in der Frostathingslög II 26¹⁾ ausdrücklich auf eine Genehmigung Papst Alexanders III. zurückgeführt; es ist die Defretale J.C. 14118 (Nr. 5), die in der Tat nach Norwegen gegangen ist. Wie weit andere Sätze unserer Quellen sich in den späteren norwegischen Rechten vorfinden, das festzustellen muß ich Sachkennern überlassen.

Jedenfalls aber dürfte aus dem sachlichen Zusammenklang der Canones (Beilage A) und der Defretalen (Beilage B) und aus der mehrfach zu beobachtenden Entwicklung dieses speziellen kirchlichen Rechtes in einem verhältnismäßig so kurzen Zeitraum die Echtheit der Canones und ihre Datierung auf eine Synode des 12. Jahrhunderts, dann aber wegen ihres Zusammenhangs mit dem Krönungseid auf die Reichssynode von 1164, hinreichend begründet sein. Die kirchliche Rechtsgeschichte Norwegens erhält dadurch einen festen Ausgangspunkt, ebenso wie nun auch das norwegische Königtum in seinen Kämpfen um sein altes, von der Kirche unabhängiges Recht in neuem Lichte erscheint.²⁾

¹⁾ Norges gamle love 1, 139.

²⁾ Anhangsweise mag noch eine Vermutung darüber ausgesprochen werden, auf welchem Wege die norwegischen Texte in Hss. englischer Provenienz gelangt sein könnten. Die Coll. Cottoniana gehört, so unsicher eine Aussage über den Entstehungsort derartiger, durchweg anonymen, kanonistischer Stoffsammlungen auch ist, zu einer Gruppe von Sammlungen, die höchst wahrscheinlich englischen Ursprungs ist. Zu ihr rechne ich, übrigens in Übereinstimmung mit der Ansicht früherer Forscher, wegen starker Materialverwandtschaft die Wigorniensis, die Claustroneoburgensis und die sog. Cheltenhamensis (Brit. Mus. Egerton 2819). In der Cottoniana gehören die datierten norwegischen Stücke zu den ganz wenigen, welche überhaupt ein Datum tragen; bei ihnen ist es also wahrscheinlich, daß sie nicht durch eine andere Defretalensammlung, sondern auf dem Wege über ein Empfängerarchiv oder ein Kopialbuch dem Kompilator der Cottoniana bekannt wurden. Nun wissen wir von dem Erzbischof Eysteinn, daß er eine Rechtsaufzeichnung, „Goldfeder“ genannt, hat herstellen lassen; sie wurde neben dem „römischen Kirchenrecht“ und päpstlichen Urkunden für Drontheim später von dem Erzbischof auch in seinem Konflikt mit dem König Sverre zur Verteidigung der kirchlichen Ansprüche benutzt (Sverris saga S. 17). Maurer, Vorlesungen 2, 8 f. erklärt die Goldfeder zwar für eine